

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Imst vom 08.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Imst legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 280 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 560 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 810 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 1.150 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.610 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 2.070 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 2.530 Euro
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Imst legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 25 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche € 50 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 70 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 100 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 135 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 175 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 215 Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29.10.2019, kundgemacht am 30.10.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

**Der Bürgermeister
Stefan Weirather**



Angeschlagen am: 09.11.22

Abgenommen am: 23.11.2022